

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
95/C 186/01	ECU .....	1
95/C 186/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen .....	2
95/C 186/03	Mitteilung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen .....	3
95/C 186/04	Mitteilung an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands .....	3
95/C 186/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.542 — Babcock/Siemens/BS Railcare) <sup>(1)</sup> .....	8
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	<b>Kommission</b>	
95/C 186/06	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup> .....	9

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
95/C 186/07	Phare — Modernisierung einer Straße — Aufforderung des Generaldirektorats für öffentliche Straßen — Im Namen des Ministeriums für Transportwesen und Seeschifffahrt .....	14
	<b>Berichtigungen</b>	
95/C 186/08	Vertrag über Wachdienste für das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (ABl. Nr. C 161 vom 27. 6. 1995, S. 18) .....	15
95/C 186/09	Programm LEONARDO da Vinci (ABl. Nr. C 128 vom 24. 5. 1995, S. 23) .....	15
95/C 186/10	Programm Med-Migration (ABl. Nr. C 164 vom 30. 6. 1995, S. 13) .....	16
95/C 186/11	Aufforderungen zur Angebotsabgabe mit dem Ziel, Verträge abzuschließen (ABl. Nr. C 173 vom 8. 7. 1995, S. 14) .....	16

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU <sup>(1)</sup>

19. Juli 1995

(95/C 186/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	38,3825	Finnmark	5,68605
Danische Krone	7,26199	Schwedische Krone	9,64407
Deutsche Mark	1,86610	Pfund Sterling	0,844615
Griechische Drachme	303,184	US-Dollar	1,34581
Spanische Peseta	161,147	Kanadischer Dollar	1,83367
Franzosischer Franken	6,49151	Japanischer Yen	117,960
Irishes Pfund	0,821467	Schweizer Franken	1,55764
Italienische Lira	2180,33	Norwegische Krone	8,29153
Hollandischer Gulden	2,09112	Islandische Krone	84,6783
osterreichischer Schilling	13,1257	Australischer Dollar	1,83553
Portugiesischer Escudo	196,313	Neuseelandischer Dollar	1,99586
		Sudafrikanischer Rand	4,90379

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Auerdem verfugt die Kommission uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen**

(95/C 186/02)

(festgesetzt am 18. Juli 1995 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °
<i>R I Orientierungspreis*</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis*</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen		Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen (¹)		Alcázar de San Juan	2,993	78 %
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen		Almendralejo	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Medina del Campo	keine Notierungen	
Béziers	3,956	103 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	keine Notierungen		Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	4,085	107 %	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (¹)	
Nîmes	keine Notierungen		Villarrobledo	3,084	81 %
Perpignan	keine Notierungen		Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen (¹)		Bari	keine Notierungen	
Lecce	keine Notierungen		Cagliari	2,891	76 %
Pescara	keine Notierungen		Chieti	2,847	74 %
Reggio Emilia	keine Notierungen		Ravenna (Lugo, Faenza)	3,114	81 %
Treviso	keine Notierungen (¹)		Trapani (Alcamo)	2,624	69 %
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen		Treviso	keine Notierungen (¹)	
Repräsentativpreis	4,000	104 %	Repräsentativpreis	2,958	77 %
<i>R II Orientierungspreis*</i>	3,828				
Heraklion	keine Notierungen				
Patras	keine Notierungen				
Calatayud	keine Notierungen				
Falset	3,543	93 %			
Jumilla	keine Notierungen				
Navalcarnero	keine Notierungen (¹)				
Requena	keine Notierungen				
Toro	keine Notierungen				
Villena	keine Notierungen (¹)				
Bastia	3,608	94 %	<i>A II Orientierungspreis*</i>	82,810	
Brignoles	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	47,546	57 %
Bari	keine Notierungen (¹)		Rheinhessen (Hügelland)	61,731	75 %
Barletta	keine Notierungen		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Cagliari	3,336	87 %	Repräsentativpreis	59,237	72 %
Lecce	keine Notierungen				
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	3,544	93 %			
			<i>A III Orientierungspreis*</i>	94,57	
	ECU/hl		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
<i>R III Orientierungspreis*</i>	62,150		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen (¹)		Repräsentativpreis	keine Notierungen	

(¹) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

\* Ab 1. 2. 1995 anwendbar.

° OP = Orientierungspreis.

### Mitteilung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(95/C 186/03)

1. Die Kommission teilt mit, daß die unten aufgeführte Antidumpingmaßnahme gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup> zu dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern nicht nach dem folgenden Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

#### 2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muß genügend Beweise dafür enthalten, daß das Dumping und die Schädigung im Fall des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beabsichtigen, so erhalten Einführer, Ausführer, Vertreter des Ausfuhrlands und Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Fakten zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

#### 3. Frist

Ein Antrag auf Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung ist von den Gemeinschaftsherstellern nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich einzureichen und muß der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Außenbeziehungen (Referat I-C-2), rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel<sup>(2)</sup>, spätestens drei Monate vor dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt vorliegen.

Liegt der Überprüfungsantrag nicht in angemessener Form innerhalb der obengenannten Frist vor, so können die Dienststellen der Kommission den Antrag unberücksichtigt lassen und die betreffenden Maßnahmen werden gemäß Artikel 11 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung außer Kraft treten.

4. Die Bekanntmachung ergeht nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland	Maßnahme	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Wolfram-Halogen-Glühlampen	Japan	Zoll	Verordnung (EWG) Nr. 117/91 (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1991)	20. 1. 1996

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994.

<sup>(2)</sup> Telex COMEU B 21877, Telefax (32-2) 295 65 05.

### MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDSTAATEN

zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands

(95/C 186/04)

1. In ihrer Sitzung vom 16. Mai 1995 beschloß die Europäische Kommission eine Gemeinschaftsinitiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland auf der Grundlage von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.

2082/93<sup>(1)</sup>, und Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93<sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 36.

2. Diese Initiative gilt für Nordirland und die Grenzbezirke Irlands (nachstehend „Grenzbezirke“ genannt).

### I. Hintergrund und Ziele

3. Mit dem Ende der Gewalt und dem sich anbahnenden Friedensprozeß in Nordirland setzte die Kommission im September 1994 eine besondere Task Force ein, deren Aufgabe es war, in Konsultation mit den beiden direkt betroffenen Mitgliedstaaten nach weiteren Wegen einer praktischen Hilfe für Nordirland und die Grenzbezirke zu suchen. Insbesondere sollte sie prüfen, wie die Politiken der Europäischen Union weiterentwickelt und modifiziert werden könnten, um den Bevölkerungsgruppen, die unter dem Konflikt am stärksten gelitten haben, zu ermöglichen, in gegenseitiger Achtung und wirtschaftlichem Wohlstand zusammenzuleben.

4. Die Task Force entschied sich für ein Konzept mit umfassenden und offenen Konsultationen und stand in engem Kontakt mit den EP-Abgeordneten aus Nordirland und den Grenzbezirken. Im Rahmen umfangreicher Konsultationen gingen wertvolle Beiträge von verschiedensten Seiten ein, darunter von lokalen Behörden, Unternehmerkreisen, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbänden und anderen Gruppen. Die Ergebnisse dieses Konsultationsprozesses waren höchst aufschlußreich und erwiesen sich für die Arbeiten der Task Force als unverzichtbar.

5. In dem Bericht der Task Force, der der Kommission im Dezember 1994 vorgelegt wurde, wurden die neuen Chancen und Erfordernisse geprüft, die das Ende der Gewalt und der sich entwickelnde Friedensprozeß mit sich bringen, und darauf hingewiesen, daß das verbesserte Klima vor Ort und die weiteren Aussichten auf Frieden und Versöhnung neue Möglichkeiten vor allem für die besonders betroffenen Teile der Bevölkerung bringen dürften. Gleichwohl unterstrich der Bericht, daß der Friedensprozeß zwar die Aussichten für die Beschäftigung und Schaffung von Arbeitsplätzen verbessert, gleichzeitig jedoch neue Erfordernisse nach sich zieht, wie die Umschulung von in seiner Folge freigesetzten Arbeitskräften. Vor allem bringt die neue Friedensinitiative jedoch die Möglichkeit einer dauerhaften und tiefgreifenden Versöhnung zwischen den zerstrittenen Bevölkerungsgruppen.

6. Die Task Force kommt zu dem Schluß, daß die Europäische Union bei der Fortsetzung des Friedensprozesses, der eindeutig auch in ihrem eigenen Interesse liegt, eine wichtige Rolle spielen kann, indem sie ein Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken vorsieht. Das zentrale Anliegen des Programms sollte die Versöhnung sein. Es sollte allen Bevölkerungsgruppen in gerechter und ausgewogener Weise zugute kommen, vor allem aber auf die ärmsten Gebiete und Teile der Bevölkerung konzentriert werden, wobei es zu schnellen und sichtbaren Ergebnissen vor Ort führen muß. Die positiven Auswirkungen der Beteiligung der Europäischen Union an der Förderung von Frieden und Versöhnung zwischen ihren Bürgern dürfte letztlich nicht nur der am stärksten betroffenen Region, sondern der Europäischen Union als Ganzes zugute kommen.

7. Die Task Force empfahl als wichtigstes Element eines Sonderprogramms eine neue Gemeinschaftsinitiative für Nordirland und die Grenzbezirke.

8. Der Bericht der Task Force bildete die Grundlage einer anschließenden Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, in der die Kommission diese Empfehlungen unterstützt. Danach wurde das Sonderprogramm für Nordirland sowie die Bereitstellung eines Finanzvolumens von 300 Mio. ECU für den Zeitraum 1995—1997 vom Europäischen Rat in Essen am 9. und 10. Dezember 1994 grundsätzlich genehmigt.

9. Ein Schlüsselement des Berichts der Task Force und der anschließenden Mitteilung der Kommission war die Notwendigkeit der Förderung der sozialen Integration. Konflikte und Spannungen zwischen den Bevölkerungsgruppen in Nordirland waren ein Hauptgrund für die soziale Ausgrenzung und den Ausschluß vom Arbeitsmarkt. Sie führten zur Spaltung des Arbeitsmarkts und verhinderten dadurch, daß dieser ordentlich funktionieren konnte, was wiederum die Möglichkeiten für ein Beschäftigungswachstum einschränkte. Um diese Ausgrenzung zu bekämpfen und die Integration des Arbeitsmarkts zu fördern, ist es daher notwendig, Maßnahmen zu fördern, die zur Lösung der Probleme in Nordirlands sozialem und wirtschaftlichem Gefüge beitragen. Das grundlegende Problem der Verständigung und Kommunikation sollte dadurch angepackt werden, daß ein das vorhandene Solidaritätsgefühl mobilisierender Versöhnungsprozeß zwischen den Bevölkerungsgruppen in den ärmsten städtischen wie ländlichen Gebieten Nordirlands eingeleitet wird.

Die Schwere des Problems der Ausgrenzung in Nordirland und die einmalige Chance für einen Wandel zum Besseren, die das Ende der Gewalt bietet, erfordern radikale Lösungen. Um die Hauptursache dieser Probleme anzupacken, ist eine flexible Kombination wirtschaftlicher und sozialer Maßnahmen in zahlreichen Bereichen notwendig, wie die Kindererziehung, das Gesundheits- und Wohnungswesen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Bevölkerungsgruppen.

### II. Prioritäre Aktionsfelder

10. Auf der Grundlage ihrer Konsultationen und anschließenden Beratungen ermittelte die Task Force fünf prioritäre Bereiche, auf die die Aktionen im Zusammenhang mit der Konsolidierung des Friedensprozesses abzielen sollten:

- Beschäftigung,
- städtische und ländliche Erneuerung,
- grenzübergreifende Entwicklung,
- soziale Integration,
- produktive Investitionen und industrielle Entwicklung.

11. In ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament gab die Kommission die Schlüsselberei-

che an, die im Rahmen dieser Prioritäten in Angriff genommen werden sollten:

i) *Beschäftigung*

Hierunter fallen Maßnahmen zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Beschäftigung sowie der Förderung des erwarteten Wachstums in Sektoren wie dem Fremdenverkehr (einschließlich ländlichem Fremdenverkehr). Gleichzeitig sollten die Umorientierung der freigesetzten Arbeitskräfte gefördert sowie verstärkte Maßnahmen für Langzeitarbeitslose und Jugendliche und eine größere Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt vorgesehen werden.

ii) *Städtische und ländliche Erneuerung*

Hierzu sollte die Förderung einer umfassenden lokalen Entwicklung und einer sozialen und wirtschaftlichen Erneuerung insbesondere durch Verbesserung der sozialen und physikalischen Umwelt in den am stärksten betroffenen Ballungsgebieten, Städten, Dörfern und ländlichen Gebieten gehören.

iii) *Grenzübergreifende Entwicklung*

Unter diesen Punkt fallen eine Vielzahl von Maßnahmen, mit denen die durch die neue Lage gebotenen Möglichkeiten einer verstärkten grenzübergreifenden Entwicklung genutzt werden.

iv) *Soziale Integration*

Im Rahmen dieses Schwerpunkts soll der Versöhnungsprozeß unterstützt werden, insbesondere durch die Förderung einer an der Basis ansetzenden interkonfessionellen und gegebenenfalls grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vor allem in den ärmsten Gebieten Nordirlands und den Grenzbezirken. Ferner fallen hierunter Maßnahmen, die auf die besonderen Schwierigkeiten schutzbedürftiger und benachteiligter Gruppen abzielen wie Opfer von Gewalt, Kinder, Jugendliche und Menschen, die Gewalttaten begangen haben, einschließlich Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene. Es sollte sich dabei um eine Kombination von wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen handeln, darunter Kontakte und Austausch nach Modellen, die sich in anderen Gemeinschaftsprogrammen bewährt haben. Der Ansatz sollte flexibel und anpassungsfähig sein und einen Rahmen für die Unterstützung relevanter Akteure (Nachbarschaften, Jugendämter, NRO, Organisationen der Bevölkerungsgruppen, Frauengruppen, lokale Behörden usw.) bei der Entwicklung ihrer der Versöhnung dienenden Vorhaben bilden.

v) *Produktive Investitionen und industrielle Entwicklung*

Hier sollten die bestehenden Fördermaßnahmen für produktive Investitionen, industrielle Entwicklung und Dienstleistungen, insbesondere mit Blick auf die Entwicklung von KMU, verstärkt werden, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt wird.

### III. Förderfähige Maßnahmen

12. In diesem Abschnitt wird eine indikative Liste förderfähiger Maßnahmen im Rahmen der fünf oben angegebenen prioritären Bereiche vorgeschlagen. Weitere Maßnahmen, die mit den prioritären Bereichen zusammenhängen, jedoch nicht in der Liste aufgeführt sind, können ebenfalls für eine Unterstützung in Betracht kommen:

i) *Beschäftigung*

- Entwicklung von Mechanismen zur Vorbereitung auf den industriellen Wandel, einschließlich Qualifikations- und Arbeitsmarktbeobachtungsstellen;
- Verbesserung von Ausbildungs-, Betreuungs- und Beratungsdiensten, einschließlich Schulung von Ausbildern und Entwicklung von Ansätzen zur Chancengleichheit;
- innovative Ausbildungssysteme; vor allem für Frauen, einschließlich kombinierter Ausbildung, Bildung und Arbeitspraxis für junge Menschen;
- Verbesserung und Entwicklung der Ausbildungsmöglichkeiten für Beschäftigte, einschließlich Managementausbildung;
- Stellenvermittlung und gemeinschaftliche Beschäftigungssysteme, die hochwertige Ausbildung und Arbeitspraxis verbinden;
- örtliche Beschäftigungsinitiativen, besonders solche in neuen Beschäftigungsfeldern (z. B. Umwelt und Pflegedienste);
- Initiativen zur Hilfe junger Menschen, vor allem zur Entwicklung von Unternehmer- und Arbeitsfähigkeiten;
- Einrichtung spezialisierter Vermittlungszentren mit Verbindungen zu Arbeitgebern, die über aktuelle Arbeitsmarktinformationen (Arbeitsplätze, Qualifikationsbedarf) verfügen, Information über Ausbildungs- und Berufswege, Betreuung, Beratung, Umschulung, Unterstützung für Existenzgründer mit Blick auf die Umorientierung freigesetzter Kräfte;
- Bereitstellung von Betreuungsdiensten für abhängige Familienangehörige, um die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsmaßnahmen sowie den Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten zu erleichtern;
- Stärkung von Innovation, Forschung und Entwicklung, vor allem unter KMU, einschließlich des Aufbaus eines engeren Verbunds zwischen Bildungseinrichtungen, Forschungszentren und Firmen;
- Förderung des Fremdenverkehrs, einschließlich des ländlichen und Kultur-/Naturfremdenverkehrs;
- Ausbildung von Führungskräften für KMU.

ii) *Städtische und ländliche Erneuerung*

- Entwicklung, Bildung und Ausweitung von Know-how im Zusammenhang mit der städtischen und ländlichen Erneuerung;
- Investitionen zur Behebung physischer Probleme im Zusammenhang mit den „peace lines“ (Friedensmauern);
- Umwandlung ausgewählter Gebiete in Fußgängerzonen;
- Anlegung von Parks und Kinderspielplätzen;
- Dorferneuerung, Landschaftsgestaltung, Aufräumungs- und Ausbaurbeiten auf heruntergekommenem Gelände;
- Maßnahmen für die Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung, darunter kleine ländliche Infrastrukturen;
- Gemeinwesenarbeit, darunter die Gründung lokaler Partnerschaften zur Entwicklung und Verwaltung integrierter Entwicklungspläne;
- Förderung von Unternehmensmodernisierungen in städtischen und ländlichen Gebieten;
- gemeinsame Maßnahmen und Vorschriften der Anlagen für Fischerei, Gewässerschutz und Angeltourismus;
- Bereitstellung von Räumlichkeiten für Kleinbetriebe;
- Förderung und Entwicklung sozialer, kultureller und künstlerischer Aktivitäten.

iii) *Grenzübergreifende Entwicklung*

- Verstärkte Zusammenarbeit in Handel, Wirtschaft und Landwirtschaft;
- Verbesserung der Infrastruktur durch Wiederherstellung der abgebrochenen Verbindungen (grenzüberschreitende Straßen, Brücken und Verbesserung des Energieverbunds);
- gemeinsame Maßnahmen in den Bereichen Tiergesundheit, Nahrungsmittel und Forstwirtschaft;
- gemeinsames Handeln der Fischerei und des Gewässerschutzes;
- Zusammenarbeit zwischen lokalen Behörden, Gesundheitsbehörden, Unternehmen (insbesondere KMU), Anbietern von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, Gesundheitseinrichtungen, Wohlfahrtsverbänden und sonstigen Gruppen;
- Förderung von Joint-venture-Unternehmen (Marketing, F&E) auf grenzübergreifender Ebene.

iv) *Soziale Integration*

- Entwicklung von Möglichkeiten an der Basis und von Partnerschaften zwischen den Bevölkerungsgruppen zur Förderung der Versöhnung (z. B. in den Bereichen Kultur und Kunst, Freizeit, Sport, Umwelt, Pflege, Erwachsenenbildung und Chancengleichheit, auch am Arbeitsplatz). Diese Part-

nerschaften sollten lokal betrieben werden, alle relevanten Akteure einbeziehen und eine praktische Möglichkeit für beide Bevölkerungsgruppen bieten, miteinander in Kontakt zu kommen und die Versöhnung voranzubringen. Gleichzeitig sollten sie bevölkerungsgruppenübergreifend angelegt und verwaltet werden. Unterstützung unter diesem Schwerpunkt könnte beispielsweise auch gewährt werden für

- die Untersuchung von Problemen und Möglichkeiten auf nachbarschaftlicher und bevölkerungsgruppenübergreifender Ebene;
- die Entwicklung von Fähigkeiten und Möglichkeiten lokaler Nachbarschaften auf dem Gebiet der Gemeinwesenarbeit;
- die Aufstellung von Plänen auf Gebieten gemeinsamen Interesses im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, auch für die Grenzgebiete;
- Unterstützung von Frauengruppen und -aktivitäten sowohl auf nachbarschaftlicher als auch bevölkerungsgruppenübergreifender Ebene, ferner auch die Förderung von Aktivitäten, die dazu beitragen, die Kluft zwischen den Generationen zu überbrücken;
- Dialog und Austausch zwischen lokalen Behörden, lokalen Bevölkerungsgruppen und NRO;
- Maßnahmen zur Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen, einschließlich von Angeboten im Bereich von Vorschulerziehung und Kinderbetreuung sowie Anreize für die Einrichtung integrierter Beschulung, vor allem auf der Sekundarstufe, Hilfsdienste für Familien, Aufbau von Strukturen Familie/Schule/Gemeinde/Unternehmen, mehr Nachhilfeangebot und Anstrengungen für die Stärkung des Bewußtseins für gemeinsame kulturelle Aspekte ebenso wie die Anerkennung kultureller Vielfalt;
- Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots und der Qualität von Dienstleistungen für Problemgruppen und benachteiligte Gruppen, einschließlich Ausbildung der Ausbilder, verbesserte Erforschung und Diagnose der Ausgrenzungsproblematik, Hilfe zur Selbsthilfe und Zielgruppenarbeit;
- Maßnahmen zur Förderung der Integration von Problemgruppen und benachteiligten Gruppen (einschließlich Opfern von Gewalttaten und ehemaligen Gewalttätern), einschließlich spezialisierte Betreuung und Beratung, psychotherapeutische Angebote, Unterbringung, Sozialberatung und -hilfe, Zweiter Bildungsweg;
- Entwicklung innovativer modellhafter Aktionen für die Versöhnung, einschließlich der Unterstützung für internationale Aktivitäten, um die Beteiligung an bevölkerungsgruppen- und grenzüber-



greifenden Initiativen zu ermöglichen, Erfahrungen auszutauschen und aus anderen Konfliktlösungsversuchen zu lernen sowie den Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit zu geben, aus ihrer Isolierung auszubrechen. Das schließt die Verflechtung der städtischen und ländlichen Gemeinschaft, der Schulen, freiwilliger und anderer Gruppen usw. ein, möglicherweise mit Unterstützung dritter Partner von außerhalb der Region, die durch diese Initiative abgedeckt wird.

v) *Produktive Investitionen und industrielle Entwicklung*

- Förderung des Marketing (insbesondere für KMU);
- Entwicklungsmaßnahmen zur Förderung von FTE und deren Anwendung (vor allem in KMU);
- Zugang zu Start- und Risikokapitalfonds;
- Zinssubventionen für KMU durch die EIB;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Verbindungen zwischen Großunternehmen und KMU und zur Förderung lokaler Liefernetze.

**IV. Gemeinschaftsbeitrag zur Finanzierung der Initiative**

13. Das Operationelle Programm im Rahmen der Initiative wird gemeinsam von der Gemeinschaft und den betroffenen Mitgliedstaaten finanziert. Der Gemeinschaftsbeitrag zur Finanzierung der Initiative beträgt für die ersten drei Jahre (1995—1997) 300 Mio. ECU. Weitere Finanzierungsmittel für die letzten zwei Jahre werden von einer Überprüfung anhand eines Berichts der Kommission abhängig gemacht. Darüber hinaus kann auch die Europäische Investitionsbank Darlehen zur Verfügung stellen. Die Gemeinschaft finanziert bis zu 75 % der Kosten von Maßnahmen im Rahmen dieser Initiative.

Um möglichst großen Nutzen aus dieser Initiative zu ziehen, hält die Kommission eine indikative Verteilung zwischen den betroffenen Gebieten für erforderlich. Die Kommission ist auch der Ansicht, daß wirkliche grenzübergreifende Aktivitäten für den Erfolg dieses Programms unerlässlich sind, und deswegen sollte ein angemessener Teil der Hilfe diesen Aktivitäten zur Verfügung stehen. Nach Ansicht der Kommission würde diese indikative Verteilung anhaltswise bedeuten, daß bis zu 80 % der Mittel für Aktivitäten in Nordirland und nicht weniger als 20 % für Aktivitäten in den Grenzbezirken Irlands zur Verfügung stehen. Außerdem werden mindestens 15 % der Gesamtsumme den in grenzüberschreitendem Zusammenhang ausgeführten Aktivitäten zugute kommen.

**V. Durchführung**

14. Die betroffenen Mitgliedstaaten haben innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum dieser Mitteilung detaillierte Vorschläge für ein Operationelles Programm vorzulegen, das einen oder mehrere Globalzuschüsse beinhalten könnte. Darin sollten die Aktivitäten in Nordirland, Aktivitäten in den Grenzbezirken und Aktivitäten, die noch in einem grenzüberschreitenden Kontext ausgeführt werden, beschrieben werden.

Die Vorschläge müssen eine Beurteilung der Situation mit Angabe der angestrebten Ziele enthalten und sollten auch den Zeitplan sowie die Kriterien und Verfahren für die Durchführung, Begleitung und Bewertung beinhalten. Die Kommission bewertet im Verlauf und am Ende der Planungsperiode die Ergebnisse des Programms in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten. Das Europäische Parlament, der Verwaltungsausschuß der Gemeinschaftsinitiativen und die entsprechenden Begleitausschüsse werden über die Ergebnisse dieser Bewertungen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen informiert.

Die Vorschläge sollen mit einem geeigneten Beteiligungsgrad der lokalen Behörden, Unternehmen, Gewerkschaften, Zusammenschlüsse und Organisationen der Bevölkerungsgruppen vorbereitet werden. Um diese verschiedenen Gremien konsultieren zu können, sollte bei der Einsetzung und Durchführung des Programms ein bestimmter Mechanismus vorgesehen werden, zum Beispiel in Form eines ständigen konsultativen Forums.

15. Die Gemeinschaftshilfe kann entweder an eine Behörde der Zentralregierung oder, z. B. in Form eines Globaldarlehens, direkt an für die Durchführung verantwortliche und von dem betroffenen Mitgliedstaat bezeichnete dezentrale Organisationen gehen, darunter lokale Behörden, Zusammenschlüsse und Organisationen der Bevölkerungsgruppen, die für die Verwaltung transnationaler Aktionen zuständig sind, bei denen Kosten in beiden Mitgliedstaaten entstehen.

16. Ein integrierter Ansatz für die Durchführung dieser Initiative erscheint wünschenswert und notwendig. Vor allem sollten Mechanismen vorgesehen werden, die für die Vereinbarkeit und Komplementarität der Initiative mit bestehenden Förderprogrammen (vor allem das DPP für Nordirland, das GFK für Irland und die existierenden Gemeinschaftsinitiativen), aber auch mit Organisationen wie dem International Fund for Ireland sorgen.

Das Ziel sollte sein, zu gewährleisten, daß die Kontrollinstanz eine echte, von der Basis ausgehende Entwicklung fördert, indem sie lokale Stellen und Gruppen ermächtigt, Prioritäten festzusetzen und zum Teil über die

Ausgaben zu bestimmen und damit einen wirklichen Beitrag zur lokalen Entwicklung zu leisten. Neben Vertretern beider Regierungen werden auch lokale Behörden, Unternehmen, Gewerkschaften, Gemeindegruppen und Wohlfahrtsverbände beteiligt sein.

Obwohl es sich um eine gesonderte und separate Initiative handelt, ist über ihre Durchführung regelmäßig sowohl an den DPP-Begleitausschuß (Nordirland) als auch an den GFK-Begleitausschuß (Irland) Bericht zu erstatten.

17. Beide Regierungen haben nachzuweisen, daß diese Förderinitiative (einschließlich der erforderlichen Komplementärmittel) tatsächlich zusätzlichen Charakter hat, und zwar über die Zusätzlichkeit hinaus, die für Nordirland und Irland im DPP bzw. GFK vorgesehen ist.

Bei der Einführung dieser Gemeinschaftsinitiative treffen die Kommission und die Mitgliedstaaten genaue Vereinbarungen über die Überprüfung der Zusätzlichkeit (einschließlich der Häufigkeit dieser Überprüfung).

18. Um die volle Einbeziehung aller relevanten Akteure zu fördern und den Ansatz „von der Basis nach oben“, der für den Erfolg dieser Initiative wesentlich ist, wirksam umzusetzen, sollte während der Vorbereitung und der Durchführung des Programms technische Hilfe bereitgestellt werden. Bei der Vorbereitung wird die Kommission die technische Hilfe anbieten, die für die

Bestimmung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Durchführungsmechanismen notwendig ist.

Das gemeinsam von beiden Mitgliedstaaten vorgelegte Programm sollte eine Bestimmung über technische Hilfe während der Durchführung des Programms beinhalten. Die technische Hilfe kann umfassen:

- die Verbreitung von Informationen und sonstige Sensibilisierungsmaßnahmen;
- die Bereitstellung von Beratungs- und Sachverständigendiensten, die Zwischenbewertung des Programms einschließlich der Überprüfung seines Funktionierens, die während des dritten Jahrs seiner Durchführung vorgesehen ist;
- die Finanzierung von Seminaren, Konferenzen usw., die die Ziele dieser Initiative, d. h. Frieden und Versöhnung, voranbringen;
- die Einrichtung eines Koordinierungsmechanismus zur Mobilisierung des in den Gemeinde- und Wohlfahrtsverbänden und insbesondere in Frauengruppen vorhandenen Potentials sowie zur Unterstützung lokaler Gruppen bei der Entwicklung von Vorschlägen und Bewertungsprozessen und bei ihrer Rolle als Anreger und Triebfeder für die allgemeine Entwicklung von Projekten.

Information und Aufklärung über den Zugang zur Finanzierung werden auch weitgestreut zur Verfügung gestellt.

### **Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**

**(Sache Nr. IV/M.542 — Babcock/Siemens/BS Railcare)**

(95/C 186/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 30. Juni 1995 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup>. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg 150/Kortenberglaan 150,  
B-1049 Brüssel,  
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

## II

*(Vorbereitende Rechtsakte)*

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik**

(95/C 186/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(95) 243 endg. — 95/0142(CNS)

*(Von der Kommission vorgelegt am 12. Juni 1995)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Entscheidung 89/631/EWG des Rates vom 27. November 1989 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Einhaltung der gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/207/EG<sup>(2)</sup>, beschließt der Rat vor dem 30. Juni 1995 über die Bestimmungen, die ab 1. Januar 1996 für eine Beteiligung der Gemeinschaft gelten sollen.

Die gemeinsame Fischereipolitik, die den Fortbestand der Fischereiressourcen und damit der Arbeitsplätze in diesem Wirtschaftszweig gewährleistet, kann ihre Ziele nur erreichen, wenn ihre Vorschriften eingehalten und hierzu wirksame Kontrollen durchgeführt werden.

Die betreffenden Ziele und Vorschriften sind in erster Linie in der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur<sup>(3)</sup> sowie in der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des

Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik<sup>(\*)</sup> festgelegt.

Indem sie die Durchführung der Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik sicherstellen, erfüllen die Mitgliedstaaten eine Verpflichtung von gemeinschaftlichem Interesse.

Es ist daher angezeigt, eine Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Überwachungs- und Kontrollausgaben bestimmter Mitgliedstaaten vorzusehen.

In einigen Mitgliedstaaten steht der Umfang der Kontrollausgaben in keinem Verhältnis zu den verfügbaren Haushaltsmitteln und kann in bestimmten Fällen eine unverhältnismäßig hohe Belastung darstellen.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 685/95 des Rates vom 27. März 1995 zur Steuerung des Fischereiaufwands in bestimmten Fanggebieten und in bezug auf bestimmte Fischereiressourcen der Gemeinschaft<sup>(4)</sup> gewährt die Gemeinschaft Irland für die wirksamere Gestaltung seiner Kontrollen einschließlich Verwaltungsausgaben unter Einhaltung der zulässigen Gemeinschaftsverfahren im Rahmen der finanziellen Leitlinien einen zusätzlichen Zuschuß.

Die Gesamtbeteiligung der Gemeinschaft sollte während eines Zeitraums von fünf Jahren (1996—2000) innerhalb eines Haushaltsrahmens von 41 Millionen ECU pro Jahr bleiben. Die entsprechenden Finanzmittel werden jährlich in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.

Jede Form der Beteiligung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß die begünstigten Mitgliedstaaten ihre Kontrolltätigkeit auf See wie an Land zufriedenstellend ausüben

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 364 vom 14. 12. 1989, S. 64.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 101 vom 20. 4. 1994, S. 9.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(\*)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 5.

und die Wirksamkeit dieser Kontrollen aus dem laut Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 übermittelten Jahresbericht hervorgehen muß —

HAF FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft kann sich unter den in dieser Entscheidung genannten Bedingungen an der Finanzierung bestimmter Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. .../95, beteiligen. Als erstattungsfähig anerkannt werden können Ausgaben für

- a) den Erwerb oder die Modernisierung von Kontrollausrüstungen,
- b) spezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und der Wirksamkeit der Überwachung des Fischfangs und hiermit verbundener Tätigkeiten, deren Dauer zwei Jahre nicht überschreitet.

Diese Ausgaben müssen zur Bereitstellung der Kontrollmittel gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 beitragen.

(2) Die Beteiligung der Gemeinschaft betrifft die erstattungsfähigen Ausgaben der Mitgliedstaaten zwischen dem 1. Januar 1996 und dem 31. Dezember 2000.

Unter erstattungsfähigen Ausgaben sind die von den einzelstaatlichen Behörden während des vorgenannten Zeitraums eingegangenen juristischen und finanziellen Verpflichtungen zu verstehen.

(3) Der für notwendig erachtete Höchstbetrag der Gemeinschaftsausgaben für die Umsetzung der mit dieser Entscheidung eingeführten Maßnahme beläuft sich auf 41 Millionen ECU jährlich.

(4) Die Haushaltsbehörde bestimmt die für jedes Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Die Beteiligung der Gemeinschaft wird im Rahmen der hierzu im Haushaltsplan der Gemeinschaft eingesetzten Mittel gewährt.

#### Artikel 2

(1) Die finanzielle Beteiligung gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) erstreckt sich auf die Investitionskosten, insbesondere für den Erwerb oder die Modernisierung von

- Schiffen, Luftfahrzeugen und Landfahrzeugen zur Überwachung und Kontrolle der Fischereitätigkeiten;
- Systemen zur Erfassung und Registrierung der Fischereitätigkeiten (einschließlich an Bord von Fischereifahrzeugen installierter Anlagen);

— Systemen zur Aufzeichnung, Verarbeitung und Übermittlung von Kontrolldaten einschließlich EDV-Anwendungen/Software.

Die vorgenannten Ausgaben sind erstattungsfähig, soweit sie tatsächlich für die Durchführung der in Artikel 1 genannten Kontrollregelung getätigt werden.

(2) Die finanzielle Beteiligung gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) erstreckt sich auf die erstattungsfähigen Ausgaben, die zur effizienteren Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik für Maßnahmen und Vorhaben getätigt werden, deren Dauer zwei Jahre nicht übersteigt und die auf folgendes abzielen:

- a) die Durchführung gemeinsamer Inspektionsprogramme im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93;
- b) die versuchsweise und die endgültige Anwendung neuer Technologien zur effizienteren Überwachung des Fischfangs und der hiermit verbundenen Tätigkeiten;
- c) die Durchführung spezifischer Kontrollprogramme, die auf Initiative der Gemeinschaft erstellt und von dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten verwirklicht werden;
- d) zwischen mehreren Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der Kommission einvernehmlich entwickelte Programme zur elektronischen Datenverarbeitung und zum elektronischen Datenaustausch;
- e) mögliche künftige Kontrollmaßnahmen von gemeinschaftlichem Interesse.

(3) Die finanzielle Beteiligung gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) kann sich auf erstattungsfähige Ausgaben erstrecken, die der Ausbildung von nationalen Kontrollbeamten, insbesondere in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Verwendung, dienen.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur erlassen.

#### Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beläuft sich pro Mitgliedstaat und Jahr auf höchstens

- 35 % der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1;
- 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission jedoch auch einen höheren Beteiligungssatz beschließen, um unter anderem folgendes zu ermöglichen:

- eine konzertierte Aktion zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in dem Bestreben, Überwachungsschwierigkeiten in einem Bereich von besonderem gemeinschaftlichen Interesse zu beheben;
- die versuchsweise und die endgültige Anwendung neuer Technologien mit dem Ziel, die Überwachung des Fischfangs und der hiermit verbundenen Tätigkeiten zu verbessern.

Der jährliche Anteil der diesen Maßnahmen vorbehaltenen Mittel wird auf 15 % der Zuweisungen aus dem Haushalt begrenzt.

(3) Die Kommission kann abweichend von Absatz 1 einen höheren Beteiligungssatz beschließen, um Irland zur Verbesserung seines Überwachungssystems einen zusätzlichen Gemeinschaftszuschuß u. a. auch für folgende Verwaltungsausgaben zu bewilligen:

- die Dienstbezüge von nationalen Kontrollbeamten auf zusätzlichen, nach dem 1. Januar 1996 geschaffenen Stellen im Rahmen eines detaillierten Inspektions- und Kontrollprogramms für bestimmte Fischereien und Fanggebiete mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr; im Sinne dieses Absatzes gelten als „Dienstbezüge“ die Gehälter abzüglich der nach den Landesgesetzen für die betreffenden Beamten zu entrichtenden Steuern und Abgaben sowie die Reisekosten, die im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen;
- die Kosten für die Ausbildung und Unterrichtung von nationalen Kontrollbeamten;
- die Kosten für die Ausrüstung der nationalen Kontrollbeamten;
- die Gebühren für Kontrollen, deren Durchführung Überwachungsgesellschaften übertragen worden ist.

Der Zuschuß zu den Verwaltungsausgaben Irlands wird im Rahmen eines Gesamtbetrags von 2 Millionen ECU jährlich gewährt.

#### Artikel 4

(1) Mitgliedstaaten, die die Beteiligung der Gemeinschaft in Anspruch nehmen wollen, übermitteln der Kommission vor dem 30. September 1995

- a) ein fünfjähriges Überwachungsprogramm für den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zeitraum. Hierin sind vor allem die Ziele der geplanten Überwachungs- und Kontrollvorhaben, die zu ihrer Umsetzung vorgesehenen Maßnahmen sowie die erwarteten Ergebnisse anzugeben;
- b) eine Aufstellung der veranschlagten jährlichen Ausgaben, an denen sich die Gemeinschaft finanziell beteiligen sollte, für den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zeitraum.

(2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission erstmals 1996 und danach jährlich einen Bericht über den erreichten Stand im Vergleich zu den Voraussagen und die Notwendigkeit einer Anpassung des Überwachungsprogramms. Dieser Bericht stellt ein eigenes Kapitel in dem in Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 genannten Bericht dar.

(3) Die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels müssen es der Kommission gestatten, sich einen angemessenen Überblick über die Ausgaben zur Durchführung der Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik zu verschaffen.

#### Artikel 5

(1) Mitgliedstaaten, die eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft für die in Artikel 2 genannten Ausgaben in Anspruch nehmen wollen, übersenden der Kommission erstmals vor dem 30. September 1995 und danach jährlich vor dem 31. Mai einen Zuschußantrag für das darauffolgende Jahr, der die unter den Ziffern 1, 2 und 3 im Anhang genannten Angaben enthalten muß. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden nur in ausreichend begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt.

(2) Dieser Zuschußantrag ist im Rahmen der in Kapitel 4 genannten Programme zu übermitteln.

#### Artikel 6

Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben entscheidet die Kommission erstmals vor dem 31. Dezember 1995 und danach jedes Jahr vor dem 31. Dezember nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 über

- die Erstattungsfähigkeit der geplanten Ausgaben;
- den Prozentsatz der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft;
- die Bedingungen, von denen die Beteiligung abhängig gemacht werden kann.

#### Artikel 7

Auf begründeten Antrag des Mitgliedstaats kann die Kommission Vorschüsse bis zu einer Höhe von 25 % des Jahresbetrags ihrer Beteiligung gewähren. Dieser Vorschuß ist auf den endgültigen Betrag der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den tatsächlich getätigten erstattungsfähigen Ausgaben anzurechnen.

#### Artikel 8

Beschließt ein Mitgliedstaat, die von der Kommission gemäß Artikel 6 als erstattungsfähig eingestuften Ausgaben nicht oder nur zum Teil zu tätigen, so setzt er die Kommission hiervon unverzüglich unter Angabe der entsprechenden Folgen für das Überwachungsprogramm in Kenntnis.

*Artikel 9*

(1) Die Mitgliedstaaten reichen ihre Anträge auf Erstattung der Ausgaben vor dem 31. Mai des Jahres ein, das auf das Jahr folgt, in dem die Ausgaben getätigt wurden.

(2) Bei der Einreichung des Antrags auf Erstattung der Ausgaben lassen die Mitgliedstaaten von einer nationalen Aufsichtsbehörde prüfen und bestätigen, daß die Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Entscheidung, insbesondere der im Anhang unter Ziffer 4 genannten Bedingungen, getätigt worden sind.

(3) Legt der Antrag den Verdacht nahe, daß die Bestimmungen dieser Entscheidung nicht eingehalten wurden, so veranlaßt die Kommission eine eingehendere Prüfung des Falls und fordert den Mitgliedstaat auf, sich innerhalb einer festgesetzten Frist zu äußern. Ergibt die Prüfung, daß die Bestimmungen dieser Entscheidung tatsächlich nicht eingehalten wurden, so setzt die Kommission eine angemessene Frist fest, innerhalb deren der Mitgliedstaat den geforderten Bedingungen nachkommen kann. Ist der Mitgliedstaat nach Ablauf dieser Frist den Empfehlungen nicht nachgekommen, so kann die Kommission ihre Beteiligung in dem betreffenden Interventionsbereich kürzen, aussetzen oder streichen.

*Artikel 10*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle Angaben, die diese zur Wahrnehmung der ihr mit dieser Entscheidung übertragenen Aufgaben anfordert.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle Angaben, die eine Überprüfung der Verwendung der Überwachungs- und Kontrollmittel gestatten, für die nach Maßgabe dieser Entscheidung eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gewährt wurde.

Ist die Kommission der Auffassung, daß diese Mittel nicht zu dem vorgesehenen Zweck nach den hier festgelegten Bedingungen verwendet werden, so setzt sie den betreffenden Mitgliedstaat hiervon in Kenntnis. Dieser leitet daraufhin ein verwaltungsrechtliches Untersuchungsverfahren ein, an dem Beamte der Kommission teilnehmen können. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über den Fortgang und die Ergebnisse dieses Verfahrens, übermittelt ihr umgehend eine Kopie des Untersuchungsberichts und teilt ihr darüber hinaus die wichtigsten Aspekte mit, die bei der Ausarbeitung dieses Berichts zugrunde gelegt wurden.

*Artikel 11*

Die Kommission ist berechtigt, jede Nachprüfung vorzunehmen, die sie als notwendig erachtet, um sich davon zu überzeugen, daß die Bedingungen dieser Entscheidung und die den Mitgliedstaaten hiermit übertragenen Aufgaben erfüllt werden; die Mitgliedstaaten unterstützen die hierfür von der Kommission benannten Beamten.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93.

*Artikel 12*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

*ANHANG*

1. Der in Artikel 5 genannte Zuschußantrag enthält eine Aufstellung der Ausgaben für die kommenden Jahre. Näher anzugeben sind
  - der Zeitplan für die vorgesehenen Ausgaben;
  - die technischen Daten der Anlagen, ihre Kosten und die vorgesehene Zahlungsweise sowie das angestrebte Überwachungsziel laut Programm;
  - die vorgesehene Verwendung der Anlagen einschließlich Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme;
  - Art und Kosten der spezifischen Maßnahmen zur Steigerung von Qualität und Effizienz der Überwachung des Fischfangs und der hiermit verbundenen Tätigkeiten sowie genaue Angabe der voraussichtlichen Dauer.
2. Die Mitgliedstaaten begründen die vorgenannten Maßnahmen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
  - die Ziele, die mit Hilfe der vorgesehenen Ausgaben erreicht werden sollen;
  - die im Zusammenhang mit den geplanten Ausgaben erwarteten Ergebnisse;
  - im Fall des Erwerbs von Schiffen, Luftfahrzeugen oder Landfahrzeugen die Zeit, die diese für die Fischereiüberwachung eingesetzt werden;
  - die Verwendung einer ihnen gegebenenfalls im Laufe eines Vorjahres im Rahmen der Entscheidung 89/631/EWG oder der vorliegenden Entscheidung gewährten finanziellen Beteiligung;

- die Verbesserung der Effizienz der Fischereikontrollen, die der fragliche Mitgliedstaat im Rahmen eines Programms gemäß Artikel 4 während des dem Antrag vorausgehenden Zeitraums auf See und an Land durchgeführt hat, und die durch die Ausgabe entstehende Verbesserung.
3. Der Mitgliedstaat übermittelt zum anderen für jede Maßnahme folgende Angaben:
- Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik;
  - in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehene und tatsächlich angewandte Sanktionen, die der Schwere des Verstoßes entsprechen und von künftigen derartigen Verstößen wirksam abschrecken;
  - Zuverlässigkeit der der Kommission übermittelten Fangangaben und Vermögen des Mitgliedstaats, ein Überschreiten seiner Quoten zu verhindern;
  - Ausmaß und Effizienz der zur Fischereiüberwachung eingesetzten Personal- und Sachmittel;
  - Verschiedenheit der in seiner Fischereizone ausgeübten Fischereitätigkeiten;
  - Grad der Zusammenarbeit im Bereich der Fischereiüberwachung mit anderen Mitgliedstaaten und der Kommission;
  - gegebenenfalls Beitrag zur Fischereiüberwachung in den Regelungsbereichen internationaler Übereinkommen, deren Vertragspartei die Gemeinschaft ist, sowie Ausmaß und Effizienz dieser Überwachung;
  - Maßnahmen zur Überwachung der Fischereitätigkeit von Schiffen unter seiner Flagge auf hoher See.
4. Die Ausgaben werden nur erstattet und Vorschüsse nur gezahlt, wenn die Bestimmungen der Richtlinien über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau- und Lieferaufträge eingehalten worden sind, und zwar in dem Sinne, daß die ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebögen einen Hinweis auf die Ausschreibungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge enthalten müssen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden. Wurden die Ausschreibungen nicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, so bestätigt der Begünstigte, daß die Auftragsvergabe unter Einhaltung der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften erfolgt ist.

Die Kommission kann jede Auskunft verlangen, die ihres Erachtens notwendig ist, um die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften über öffentliche Aufträge zu überprüfen.

Die Erstattung der Ausgaben erfolgt nur gegen Vorlage entsprechender Belege in doppelter Ausfertigung. Diese umfassen zumindest die Hauptpunkte des Vertrages zwischen dem Mitgliedstaat und dem oder den Dienstleistungsunternehmen sowie die betreffenden Zahlungsnachweise. Um für die Erstattung berücksichtigt zu werden, müssen die Einzelausgaben in einer Gesamtaufstellung zusammengefaßt und für jede Ausgabe der Zweck, die Verbindung zu dem vorgeschlagenen Programm und der Nettobetrag ohne MwSt. angegeben werden.

---

## III

*(Bekanntmachungen)*

## KOMMISSION

## Phare — Modernisierung einer Straße

## Aufforderung des Generaldirektorats für öffentliche Straßen

## Im Namen des Ministeriums für Transportwesen und Seeschifffahrt

(95/C 186/07)

an Bieter, die über ausreichende Erfahrung mit ähnlichen Aufträgen und entsprechende Referenzen verfügen, zur Einreichung verschlossener Angebote für die erforderlichen Arbeiten, Materialien, Ausrüstungen und Dienstleistungen für

die Modernisierung der Nationalstraße A-6, Abschnitt 1: Staatsgrenze - „Knotenpunkt Kolbaskowo“ (km 0+000 bis km 3+800).

Die Arbeiten werden im Zuge der finanziellen und technischen Hilfe der Europäischen Union für die Republik Polen im Rahmen des Phare-Programms durchgeführt.

Die Teilnahme am Wettbewerb steht zu gleichen Bedingungen allen Bietern offen, die die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der vom Phare-Programm begünstigten Länder besitzen.

Das Projekt umfaßt den Ausbau des bestehenden Straßenabschnitts (Erdarbeiten, Drainage, Asphaltierung).

Vorgesehener Beginn der Arbeiten: 27. 11. 1995.

Durchführungszeitraum: 12 Monate.

Interessierte Bieter, die die Voraussetzungen erfüllen, können weitere Informationen sowie die Ausschreibungsunterlagen ab den 17. 7. 1995, an Werktagen zwischen 10.00 und 15.00 Uhr, gegen Vorlage eines Nachweises über die Zahlung eines nicht rückzahlbaren Betrags von PLN 800 erhalten bei:

Generalna Dyrekcja Dróg Publicznych (GDDP), Phare Programme Management Unit, ul. Wspólna 1/3, Office No 380, PL-00-921 Warszawa.

Dieser Betrag ist auf das Konto des GDDP Nr. 1052-5568-223, NBP O/W-wa zu überweisen.

Die Angebote, denen eine gültige Bietungsbürgschaft in Höhe von PLN 400 000 beizulegen ist, sind bis spätestens 31. 8. 1995 (12.00) Ortszeit, bei der obigen Adresse einzureichen.

Die Angebote werden am 31. 8. 1995 (12.05), Ortszeit, gegebenenfalls in Gegenwart der Vertreter der Anbieter, eröffnet.



---

**BERICHTIGUNGEN****Vertrag über Wachdienste für das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt***(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 161 vom 27. Juni 1995, Seite 18)*

(95/C 186/08)

**Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, avenida Aguilera 20, E-03080 Alicante.**

Tel. (34-6) 513 91 37. Telefax 513 91 72.

*anstatt:*8. b) *Frist für die Anforderung der Unterlagen:* 22. 7. 1995.9. a) *Frist für den Eingang der Angebote:* 5. 8. 1995.*muß es heißen:*8. b) *Frist für die Anforderung der Unterlagen:* Siehe Ziffer 18 + 38 Tage.9. a) *Frist für den Eingang der Angebote:* Siehe Ziffer 18 + 52 Tage.

---

**Programm LEONARDO da Vinci***(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 128 vom 24. Mai 1995, S. 23)*

(95/C 186/09)

**Europäische Kommission, GD XXII „Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend“, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel**

Seite 23, fr. Ausgabe, rechte Spalte, Zeile 10:

Österreich/Austria

*Anstatt:*

A-1010 Wien, Tel. (43-1) 531 08 30.

*muß es heißen:*A-1010 Wien, Tel. (43-1) 534 08 30.

---

**Programm Med-Migration**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 164 vom 30. Juni 1995, S. 13)

(95/C 186/10)

**Europäische Kommission, Generaldirektion Außenwirtschaftsbeziehungen, Direktion I/H/2, (Science 14 - Büro 8/56), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.**

Telefax (32-2) 299 02 04

*Anstatt:*

8. a) Telefax (32-2) 29 99 02 04.

*muß es heißen:*

8. a) Die Telefaxnummer der Europäischen Kommission, unter der das Formular für das Vorlegen der Vorschläge sowie das Lastenheft angefordert werden können, lautet wie folgt: (32-2) 299 02 04.

*Anstatt:*

3. Teilnehmer:

Ein Netz muß mindestens zwei Partner der MDL und mindestens zwei Partner aus zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union umfassen.

*muß es heißen:*

3. Teilnehmer:

Ein Netz muß mindestens einen Partner der MDL und mindestens zwei Partner aus zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union umfassen.

---

**Aufforderungen zur Angebotsabgabe mit dem Ziel, Verträge abzuschließen**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 173 vom 8. Juli 1995, S. 14)

(95/C 186/11)

**Europäische Kommission, Generaldirektion XXIII, Verwaltungseinheit Tourismus, rue d'Arlon 80, B-1040 Bruxelles.**

*Anstatt:*

5. Die Verdingungsunterlagen sind bei der Generaldirektion XXIII der Europäischen Kommission (Anschrift siehe Ziffer 1) bis spätestens 11. 7. 1995 erhältlich.

*muß es heißen:*

5. Unterlagen mit weiterreichenden Angaben sind bei der Generaldirektion XXIII der Europäischen Kommission bis spätestens 11. 8. 1995 erhältlich.

---